

# **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter - Kleineinleitersatzung - des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal**

## **§ 1 Abgabbeerhebung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2 Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres zum 31.12.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabedes Abgabenbescheides des Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal fällig.

## **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter im Sinne des VermG) ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder einer Einrichtung soweit dieser Kleineinleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Bei Betriebsgrundstücken berechnet sich die Abgabe nach der Zahl der Hälfte der Beschäftigten des Betriebes. Maßgebend für die Zahl der Beschäftigten ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr

ab 1. Januar 1997                      17,90 Euro

## § 7 Befreiung von der Abgabepflicht

Dem Abgabepflichtigen kann die Abgabe erlassen werden, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln entspricht.

- (1) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten als eingehalten, wenn durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäisch technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Gleichzeitig sind die Rückstände aus der Abwasserbehandlungsanlage durch den Verband entsorgen zu lassen. Die Ablaufwerte der Abwasserbehandlungsanlage von 40 mg/l BSB5 und 150 mg/l CSB sind einzuhalten. Eine regelmäßige Wartung ist durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Der Nachweis ist dem Verband jährlich vorzulegen.

## § 8 In-Kraft-Treten

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Geänderte Vorschrift</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1	Kleineinleitersatzung (Neufassung)	- § 3 (2) - § 7	30.07.2020	Amtsblatt des Landkreises Gotha	31.07.2020